



License.IP

Lizenzierung von Innovationen für KMU

Programmdokument gemäß Punkt 3.2.1. und 3.2.2. der aws-Richtlinie für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

01. Mai 2018

Inhalt

Einleitung	3
1. Ziele der Förderungsmaßnahme	3
2. Rechtliche Grundlagen.....	4
3. Programmbeschreibung	4
4. Förderungsnehmerin/ Förderungsnehmer	5
5. Details zu den förderungsfähigen Projekten und Kosten	5
5.1 Förderungsfähige Projekte.....	6
5.1.1. Modul 1 - Technologiesuche.....	6
5.1.2. Modul 2/ Modul 3 - Technologie-Lizenzierung	6
5.2. Förderungsfähige Kosten.....	7
5.2.1. Module 1 - Technologie-Suche.....	7
5.2.2. Modul 2/ Modul 3 - Technologie-Lizenzierung	7
5.3. Nicht förderungsfähige Kosten.....	7
6. Gestaltung der Förderung	8
6.1. Art und Umfang der Förderung	8
6.2. Ausmaß der Förderung.....	8
6.2.1. Technologie-Suche	8
6.2.2. Technologie-Lizenzierung	8
7. Besonderheiten zum Verfahren	8
9. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten	10
10. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung.....	10
10.1 Indikatoren zur Leistungssteuerung (=Output-Indikatoren).....	10
10.2. Indikatoren zur Wirkungssteuerung (Outcome/Impact-Indikatoren).....	10
11. Monitoring und Evaluierungskonzept.....	10
12. Laufzeit des Programms.....	10

Einleitung

Geistige Eigentumsrechte (engl. Intellectual Property Rights – IPR) wie Patente, Gebrauchsmuster und Urheberrechte nehmen hinsichtlich ihrer strategischen Verwendung in der Wirtschaft eine immer größere Bedeutung ein und werden vielfach integraler Baustein moderner Geschäftsmodelle. Neben dem traditionellen Schutz vor Nachahmung, werden IPR zunehmend geschäftsstrategisch genutzt. Dazu zählt die Nutzung für Investitions- und Finanzierungszwecke, zum Nachweis für vorhandene technologische Kompetenz und zum Marketing sowie die Nutzung als Produkt zur direkten Einkommensgenerierung durch Lizenzierung und Handel. Unternehmen, die geistige Eigentumsrechte nutzen, übertreffen ihre Mitbewerber laut einer EU IPO-Studie in der Wirtschaftsleistung mit einem um 32 % höheren Umsatz pro Mitarbeiter¹.

Die IP-Strategie der Bundesregierung erklärt eine verbesserte Nutzung von geistigem Eigentum zu einem ihrer Leitprinzipien und beschreibt u.a. punktuell einen Verbesserungsbedarf bei der Vermittlung von Lizenzgebern zu Lizenznehmern, da diese bislang nur durch informelle Netzwerke, eigene Forschung oder Messen in Kontakt kommen. Intermediäre, hochqualifizierte IPR-Dienstleister, von denen insbesondere KMU profitieren würden, sind in Österreich kaum vorhanden. Im Gegensatz zu Großunternehmen, die üblicherweise eigene Lizenzabteilungen für Identifizierung, Filterung, Analyse, Bewertung und Vergütung attraktiver Technologien haben, fehlen in KMU derartige Strukturen. Für Großunternehmen haben Kooperationspartner außerhalb Europas und Partner aus der Wissenschaft derzeit eine wesentlich größere Bedeutung als für KMU. Dies macht deutlich, dass besonders für KMU, als vorherrschende Unternehmensgruppe in Österreich, ein erheblicher Handlungsbedarf in der Unterstützung von Innovationsprozessen besteht.

Während die Lizenzvergabe von Technologien durch KMU an Dritte bereits praktiziert wird, bleibt das Potential, Lizenzen für den eigenen Unternehmensbereich zu erwerben, weitgehend ungenutzt. Großunternehmen lizenzieren zu 61% laut PATLICE Survey-Studie der EU² deutlich mehr Patente ein als europäische KMU mit 44%. Hauptmotivation für die Lizenzierung war hierbei das Erzielen von geschäftlicher Handlungsfreiheit (freedom-to-operate - FTO), gefolgt vom Schließen technologischer Lücken bzw. dem Erwerb fehlender technologischer Kompetenz und von Faktoren, die einen schnelleren Markteintritt erlauben.

Mit License.IP sollen österreichische KMU unterstützt werden, durch Lizenzierung von Technologien Dritter, die eigene technologische Innovationsstrategie voranzutreiben. Damit soll erreicht werden, dass zum einen die Kooperationsbereitschaft von KMU mit Technologieanbietern, wie z.B. Universitäten, erhöht wird. Zum anderen soll für wissensintensive KMU eine vergleichbare Ausgangssituation zu großen Unternehmen geschaffen werden. Große Unternehmen sind durch eigene Kapazität zur Technologiesuche in der Lage, fremde Technologien außerhalb ihrer Kernkompetenzen im Bedarfsfall zu erwerben und so Entwicklungszeiten, Kosten und Risiken zu reduzieren. KMU setzen oftmals mangels dieser Möglichkeiten auf teure, zeitaufwändige Eigenentwicklungen auch außerhalb ihres eigentlichen Kompetenzbereiches.

1. Ziele der Förderungsmaßnahme

Die generelle Zielsetzung des Programms License.IP ist die Stärkung der Innovationskraft und Hebung der F&E-Leistung der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft durch Stimulierung des Technologietransfers auf der Basis von Lizenzierung von Technologien Dritter. Hierbei steht die Optimierung von Unternehmensstrategien mittelständischer Unternehmen zur Forcierung deren Forschungs-, Entwicklungs- und Innovations-Potentials durch Implementierung fremder Technologien im Mittelpunkt. Dies führt zu einer Verbesserung der Innovations- und Kooperationskultur österreichischer KMU und ihres Zugangs zu den Methoden und dem Know-how von Technologie-entwickelnden Einrichtungen, wie z.B. Forschungseinrichtungen.

¹ Intellectual property rights and firm performance in Europe: an economic analysis (Rechte des geistigen Eigentums und Unternehmensleistung in Europa: eine Wirtschafts-analyse), 6/ 2015

² A. Radauer et al., PATLICE Survey: Survey on patent licensing activities by patenting firms, Directorate-General for Research and Innovation, EUR 26114 EN, Technopolis Group Vienna

Daher sind die generellen Zielsetzungen des Programms folgende:

1. Steigerung der IP- und Open Innovation (OI)-Awareness österreichischer KMU, um fortschreitender Globalisierung und steigendem Wettbewerbsdruck standhalten zu können;
2. Befähigung der Unternehmen, externes Wissen zu erwerben, zu verarbeiten, zu integrieren und in marktfähige Produkte oder Dienstleistungen zu transformieren;
3. Generieren von Wettbewerbsvorsprung durch Beschleunigung des Markteintrittes infolge Integration bester, international verfügbarer Technologien, Erzielen geschäftlicher Handlungsfreiheit („Freedom To Operate“ - FTO) und damit Schaffung von Rechtssicherheit, Schließen technologischer Lücken und Minimierung technischer Risiken für KMU-Entwicklungen nach dem Prinzip: „Lizenzieren statt neu erfinden“.

Dies steht im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union, durch die Förderung von KMU die Innovationskraft, die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstumspotenzial der Wirtschaft insgesamt zu erhöhen und einen Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu leisten.

2. Rechtliche Grundlagen

Grundlage für das gegenständliche Programmdokument ist die aws-Richtlinie für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung vom März 2014 (die „RICHTLINIE“), die durch das vorliegende Programmdokument näher spezifiziert wird, unter Einbeziehung folgender EU-rechtlicher Grundlagen.

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) Abl. L 187 vom 26.06.2014; (kurz „AGVO“)
- Art. 25 Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
- Art. 28 Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen
- Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, ABI. L 352 vom 24.12.2013 (kurz „De-minimis-Verordnung“).

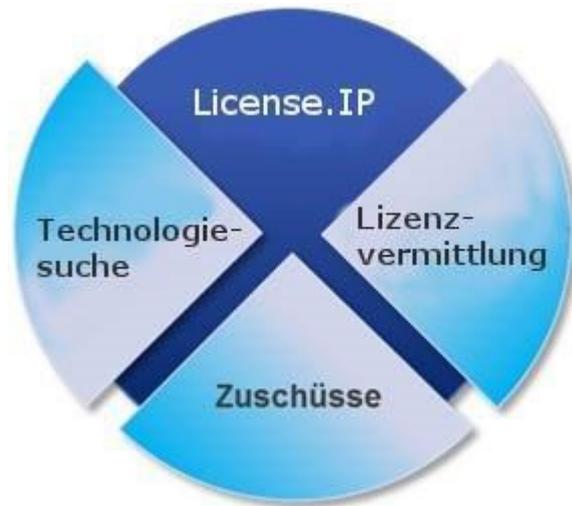
Technisches Wissen (Know-how) ist solches, das durch die Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (Text von Bedeutung für den EWR) erfasst wird.

KMU im Sinne der vorliegenden RICHTLINIE sind solche, die von der Empfehlung der Europäischen Kommission gemäß der "Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)" erfasst werden (Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, ABI. L 124/36 vom 20.5.2003 in der jeweils geltenden Fassung). Verflochtene Unternehmen sind im Sinne dieser Empfehlung als Einheit zu betrachten.

3. Programmbeschreibung

Das Programm License.IP dient der Lizenzierung von geistigem Eigentum durch österreichische KMU und stärkt die Wissensbasis forschungsintensiver Unternehmen im Umgang mit Schutzrechten. In KMU soll das Bewusstsein dafür geschaffen werden, neben eigenen technischen Entwicklungen zur Bedarfsdeckung auch nach externen Lösungen zu suchen. Durch Lizenzierung externer technologischer Lösungen können Unternehmen einen Zeitvorsprung für den Markteintritt („time to market“) generieren, das Entwicklungsrisiko minimieren und von der Expertise der Lizenzgeber profitieren. Diese Maßnahmen sind für den Standort nachhaltig wirksam, da sie KMU als das Rückgrat der österreichischen Wirtschaft weiter stärken werden. Das

Programm soll langfristig zur Intensivierung der IP-Aktivitäten von KMU führen und erste Schritte in Richtung Etablierung eines „Lizenzmarktes“ (Patentaggregation in standortstärkenden Feldern) ermöglichen.



Das Förderungsprogramm umfasst folgende Module:

- **Modul 1** ist als **Technologie-Suche** für das Lizenzierungsvorhaben gestaltet. Die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer erhält einen fundierten Überblick über verfügbare Technologien (geistiges Eigentum wie patentierte Technologien und/ oder Know-how), die zur Deckung des technologischen Bedarfs des Unternehmens geeignet sind. Die Dienstleistung umfasst ein Ausmaß von bis zu 80 h operative Unterstützung durch die aws.

Lizenzierungsvorhaben mit hohem Potential können nachfolgend in **Modul 2/ 3** die **Technologie-Lizenzierung** in Anspruch nehmen.

- **Modul 2** bündelt verschiedene Leistungen der **Lizenz-Vermittlung**. In Modul 2 wird die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer durch aws-Beratungsleistungen bei der Lizenzierung maßgeschneidert unterstützt, um geistiges Eigentum wie Patente und/ oder technisches Wissen (Know-how) zur Deckung des technologischen Bedarfs des Unternehmens zu erwerben. Die Betreuung erstreckt sich über einen Zeitraum von bis zu 40 Stunden.
- **Modul 3** bietet **Zuschüsse** für die Ein-Lizenzierung für geförderte KMU im Modul 1.

4. Förderungsnehmerin/ Förderungsnehmer

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß den Festlegungen in der RICHTLINIE bzw. der „Definition der kleinen und mittleren Unternehmen“ gemäß Pkt.2.

5. Details zu den förderungsfähigen Projekten und Kosten

Das Programm License.IP fördert Maßnahmen zur Lizenzierung von geistigem Eigentum wie Patenten und/ oder technischem Wissen (Know-how) durch die Förderungsnehmerin/ den Förderungsnehmer, die bereits ein plausibles Geschäftsmodell umsetzen.

Die strategische Entwicklung des Produktes/ der Dienstleistung und des Ertragsmodells sind zentrale Aufgabe des Unternehmens selbst. Das vorliegende Programm unterstützt den Erwerb noch fehlender, extern entwickelter, verfügbarer technischer Teil-Lösungen bei der Deckung des technologischen Bedarfs, damit das im Geschäftsmodell bereits definierte Produkt oder die Dienstleistung alle Kundenerwartungen zu einem am Markt akzeptierten Preis erfüllen kann, der Markteintritt beschleunigt und die Marktposition gestärkt wird.

5.1 Förderungsfähige Projekte

5.1.1. Modul 1 – Technologie-Suche

Das vorliegende Programm soll die Analyse des konkreten technischen Bedarfs des KMU, die Suche geeigneter technologischer Lösungen für die vorliegende Problemstellung und ihres Schutzrechtsstands unterstützen.

5.1.2. Modul 2/ Modul 3 - Technologie-Lizenzierung

Das vorliegende Programm soll die Förderungsnehmerin/ den Förderungsnehmer beim Lizenzierungsprozess beraten (Modul 2) und die Lizenzierung von geistigem Eigentum und/ oder technischem Wissen (Know-how) durch Zuschüsse unterstützen (Modul 3).

Technisches Wissen (Know-how) ist solches, das durch die Richtlinie (EU) 2016/943, siehe Pkt. 2 erfasst wird. Handelt es sich bei Know-how um eine Software, so ist deren Erwerb förderungsfähig, wenn (i) der Software-Quell-Code (nicht nur kompilierter Maschinencode), inklusive Veränderungsrechte (nicht nur Nutzungsrechte) übergeben wird, (ii) der übergebene Code Teil des Produktes wird und nicht nur ein Produktionsmittel darstellt und (iii) es definierte Rechte an der Technologie gibt (territorial, zeitlich, Nutzung für einen definierten Markt bzw. ein definierter Grad der Exklusivität).

5.1.2.1. Technologie-Lizenzierung ohne Forschung und Entwicklungsprojekt

Projekte, die nicht im Zusammenhang mit einem F&E Projekt stehen, wie z.B. Projekte zum Aufbau eines Schutzrechtsportfolios oder zum Erzielen geschäftlicher Handlungsfreiheit (FTO).

5.1.2.2. Technologie-Lizenzierung im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsprojektes

Projekte der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung

5.1.2.2.1. Industrielle Forschung beinhaltet planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen.

5.1.2.2.2. Experimentelle Entwicklung beinhaltet den Erwerb, die Kombination, die Gestaltung und die Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.

5.1.2.3. Beurteilung der Förderungsfähigkeit

Die Beurteilung der Förderungsfähigkeit der Förderungsansuchen erfolgt anhand folgender Bewertungskriterien:

- Produktinnovationen: Erweiterung des Portfolios um neue Produkte und Dienstleistungen inklusive Aufbau neuer Geschäftsfelder und/ oder Neupositionierung entlang der Wertschöpfungskette
- Prozessinnovationen: Modernisierung der Verfahren inkl. Einführung innovativer Geschäftsmodelle oder Vertriebsstrukturen
- Erhöhung der Qualität und Verbesserung der Usability etc. von bereits angebotenen Produkten und Dienstleistungen
- Maßgeblichkeit des IPR (Werthaltigkeit und Bedeutung des Patentes, Muster, Marke, Firmen-geheimnis)
- Wissenstransfer durch Kooperation oder Zukauf
- Projekt führt zur höheren Qualifikation
- Internationale Orientierung (z.B. internationale Kooperationen, Cluster, Direktinvestition)
- Bedarf für Forschung und Entwicklung
- Kompetenz/ Umsetzungsstärke der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers
- Patentchancen/ Schutzrechtssituation, Schutzrechtsumfang, Reifegrad der technologischen Lösung
- Technische Machbarkeit/ Anwendbarkeit
- Marktchancen und konkreter Nutzen für das Unternehmen
- Nachweisbarkeit/ Monitoring von Patentverletzung

5.2. Förderungsfähige Kosten

5.2.1. Module 1 - Technologie-Suche

Kosten der durch die aws durchgeführten operativen Unterstützung hinsichtlich Analyse des technologischen Bedarfs, Technologie-Suche basierend auf dem Technologiebedarf und Bewertung der Technologie sowie Schutzrechtsanalyse.

Förderbar nach:

- Artikel 28 AGVO Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen oder
- De-minimis-Verordnung

5.2.2. Modul 2/ Modul 3 - Technologie-Lizenzierung

Modul 2 – Lizenz-Vermittlung

Kosten der durch die aws durchgeführten operativen Unterstützung hinsichtlich des Technologietransfers, Schutz des geistigen Eigentums, Handel mit Patenten und Lizenzvereinbarungen.

Förderbar nach:

- Artikel 28 AGVO Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen oder
- De-minimis-Verordnung

Modul 3 - Zuschüsse

Kosten für zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbenes geistiges Eigentum wie Patente oder Gebrauchsmuster und/ oder technisches Wissen (Know-how), sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen.

Förderbar nach:

Technologie-Lizenzierung ohne Forschung und Entwicklungsprojekt

- De-minimis-Verordnung

Technologie-Lizenzierung im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsprojektes

- Artikel 25 AGVO Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

5.3. Nicht förderungsfähige Kosten

- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150.-- (netto) resultieren
- Kosten, die vor Einlangen des Förderungsantrags entstanden sind
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen
- Umsatz-abhängige oder stückzahlabhängige Lizenzgebühren
- Sonstige Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Lizenzierung anfallen, wie Kosten für Patentanwälte, Vertragserrichtungskosten, Due Diligence Kosten
- Kosten für die Basistechnologie der Geschäftsidee
- Kosten von Gerichten sowie allfälliger Kostenersatz an Verfahrensgegnerinnen / Vertragsgegner im Zusammenhang mit Schutzrechtsverletzungen
- Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer, sonstige Steuern und Abgaben. Sofern die Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für sie oder ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.
- Personalkosten und Reisekosten
- Laufende Aufwendungen (z.B. Warenankauf, Marketingkosten)
- Projekte, für welche die Finanzierung nicht gesichert ist

Die nicht förderungsfähigen Kosten hängen wesentlich auch von der zutreffenden beihilfenrechtlichen Grundlage gemäß Punkt 2. ab (Details dazu finden sich unter www.aws.at).

6. Gestaltung der Förderung

6.1. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt durch eine operative Unterstützung durch die aws und/ oder einen Zuschuss.

6.2. Ausmaß der Förderung

6.2.1. Technologie-Suche

Die Förderung für Maßnahmen zur Technologie-Suche erfolgt durch direkte operative Unterstützung durch die aws. Das einem Zuschuss entsprechende pauschalierte Ausmaß der Dienstleistung (in Euro) sowie der Förderbarwert sind in der Förderungsvereinbarung zu definieren. Die Förderung ist jedenfalls mit EUR 10.000.-- pro Projekt begrenzt.

Die direkte operative Unterstützung umfasst fallbezogen insbesondere:

- Systematische Analyse des spezifischen Technologiebedarfs des Unternehmens, d.h. der vorliegenden konkreten technologischen Problemstellung
- Erstellung und Aussendung von „Technology Request“ Anfragen mit relevanten Informationen zur gesuchten technologischen Lösung
- Suche und Identifizierung geeigneter technologischer Lösungen (Immaterialgüter und/ oder technisches Wissen)
- Unterstützung bei der Evaluierung der Technologien (z.B. Reifegrad, Schutzrechtsanalyse, Anwendbarkeit)

6.2.2. Technologie-Lizenzierung

Die Förderung erfolgt für Maßnahmen nach Pkt. 5.2.2. Modul 2 durch direkte operative Unterstützung durch die aws und für Maßnahmen nach Pkt. 5.2.2. Modul 3 durch Zuschuss.

6.2.2.1. Direkte operative Unterstützung

Das einem Zuschuss entsprechende pauschalierte Ausmaß der Dienstleistung (in Euro) sowie der Förderbarwert ist in der Förderungsvereinbarung zu definieren. Die Förderung ist jedenfalls mit EUR 5.000.-- pro Projekt begrenzt.

Die direkte operative Unterstützung der aws nach Pkt. 5.2.2. Modul 2 umfasst fallbezogen insbesondere:

- Vermittlung bei der Geschäftsanbahnung zwischen dem KMU und der technologiegebenden Einrichtung
- Beratung beim Lizenzierungsprozess und Vorbereitung auf und Unterstützung bei Verhandlungen

6.2.2.2. Zuschuss

Für Maßnahmen nach Pkt. 5.2.2. Modul 3 wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 50% der förderungsfähigen Kosten für eine Projektlaufzeit von maximal 3 Jahren – bei F&E-Projekten für die Dauer des F&E-Projektes, maximal jedoch für eine Projektlaufzeit von 3 Jahren - gewährt. Die Höhe des Zuschusses ist jedenfalls mit EUR 200.000.-- pro Projekt begrenzt.

Die konkrete Höhe des Zuschusses ergibt sich aus dem Erfüllungsgrad der Bewertungskriterien gemäß Pkt. 5.1.2.3. unter Beachtung der beihilfenrechtlichen Obergrenzen.

7. Besonderheiten zum Verfahren

Es gelten die Festlegungen der RICHTLINIE mit folgenden Spezifizierungen:

Die Förderungen werden nach dem Antragsprinzip vergeben. Die Förderung von Projekten erfolgt nach budgetärer Verfügbarkeit. Die Aufforderung zur Einreichung von Förderungsanträgen ist elektronisch auf der Website der aws (www.aws.at) zu veröffentlichen und kann laufend erfolgen. Die Einreichung des Antrages muss vor Durchführungsbeginn des Projektes mit Hilfe eines von der aws aufgelegten Formulars bei der aws erfolgen.

Die aws prüft die Förderungsanträge auf ihre grundsätzliche Eignung, formale Richtigkeit bzw. Vollständigkeit und hat der jeweiligen Förderungswerberin oder dem jeweiligen Förderungswerber zur Behebung von Mängel des Förderungsantrages eine angemessene Frist zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist können Mängel des jeweiligen Antrages nicht mehr behoben werden.

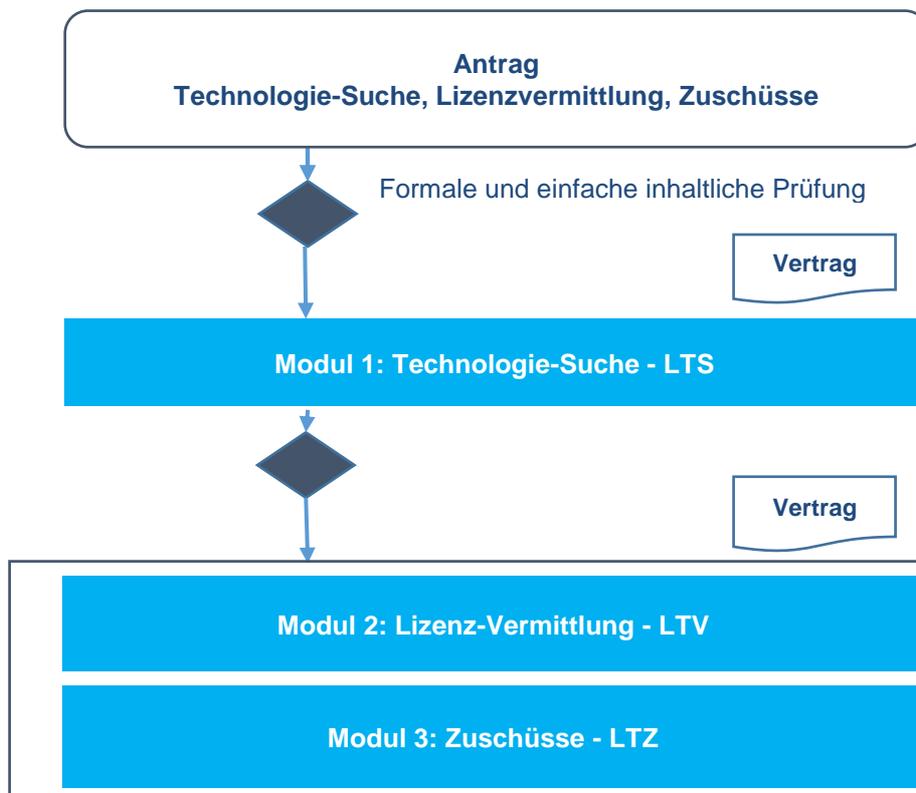
Die Module 1 bis 3 können nur gemeinsam beantragt werden. Die Entscheidung über die Förderung erfolgt in zwei Stufen gemäß den in Pkt. 5.1.2.3 angegebenen Kriterien. Die Entscheidung über die Förderung der Technologie-Lizenzierung (Modul 2/ Modul 3) setzt die Identifizierung von mindestens einer geeigneten Technologie zur Lizenzierung von geistigem Eigentum und/ oder technischem Wissen (Know-how) im Modul 1 voraus.

Der Zuschuss gemäß Pkt. 6.2.2.2. kann als einmaliger Betrag oder in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Voraussetzungen für die Auszahlung des Zuschusses oder des 1. Teilbetrages des Zuschusses ist der Nachweis über den Abschluss eines Lizenzvertrages zum Erwerb von geistigem Eigentum wie Patenten und/ oder technischem Wissen (Know-how) sowie (einer) entsprechenden Lizenzzahlung(en) gemäß Lizenzvertrag. Der Lizenzvertrag hat insbesondere die Lizenzgebühren sowie allfällige weitere Gebühren und Spesen detailliert auszuweisen. Bei Technologie-Lizenzierung im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsprojektes ist der Projektfortschritt zu beschreiben.

Voraussetzung für die Auszahlung der weiteren Teilbeträge ist der jeweilige Nachweis über gemäß dem Lizenzvertrag geleistete Lizenzzahlungen durch die Förderungsnehmerin/ den Förderungsnehmer, sowie bei Technologie-Lizenzierung basierend auf einem F&E-Projekt eine Darstellung über den Status und Fortschritt des F&E-Projektes.

Der Nachweis über die Auszahlung des letzten Teilbetrages ist spätestens 6 Monate nach Ende der Projektlaufzeit gemeinsam mit dem Nachweis gemäß Pkt. 6.3.3. lit. a) und b) der RICHTLINIE zu erbringen.

License.IP



8. Festlegung der Projektlaufzeit

Der Zeitraum für die Durchführung des förderungsfähigen Projektes wird in der Fördervereinbarung festgelegt. Ein förderungsfähiges Projekt ist längstens innerhalb von 3 (drei) Jahren durchzuführen.

9. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Förderungsansuchens ist von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

10. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Folgende Indikatoren sind zum Monitoring und zur Evaluierung des gegenständlichen Programms heranzuziehen:

10.1 Indikatoren zur Leistungssteuerung (=Output-Indikatoren)

- Anzahl Förderungsanträge
- Anzahl geförderte Projekte
- Anzahl gefundener technologischer Lösung zur Deckung des Bedarfs der KMU

Die gegenständlichen Hauptindikatoren sind wie folgt zu detaillieren:

nach Bundesländern (bzw. detaillierte Regionalcodes), nach Unternehmensgrößen (EPU, Kleinstunternehmen, kleine Unternehmen, mittlere Unternehmen)

10.2. Indikatoren zur Wirkungssteuerung (Outcome/Impact-Indikatoren)

Im Sinne einer Ausrichtung an der Förderungszielsetzung sollen folgende Indikatoren zur (externen) Evaluierung der Förderungswirkung herangezogen werden:

Modul 1 – Technologie-Suche

- Relevanz der Dienstleistung für das Lizenzierungsvorhaben?
- Entspricht die erbrachte Dienstleistung der Erwartung?
- Welche Maßnahmen haben sich aus der Dienstleistung ergeben?

Modul 2 & 3 – Technologie-Lizenzierung

- IP-Bewusstsein von Unternehmen hinsichtlich Identifizierung und Einbeziehung fremder Technologien in die Unternehmensstrategie (deskriptiv)?
- Zeitersparnis bzw. Risikominimierung bei der Produktentwicklung (deskriptiv)
- Wurden die Erwartungen an die Lizenz-Vermittlung als Dienstleistung durch die aws erfüllt? (Inhalt und Umfang)
- Erfolgreiche Umsetzung des lizenzierten geistigen Eigentums bzw. technischen Wissens (Know-how)?
- Welche positiven Effekte ergaben sich durch den Zuschuss?

Die Ergebnisse fließen in die Programmevaluierung ein.

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Förderungszusagen eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich die Förderungsempfängerin/ der Förderungsempfänger zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

11. Monitoring und Evaluierungskonzept

Zum Zwecke der Programmevaluierung hat die aws ein entsprechendes Monitoring einzurichten.

Auf Ebene der Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen der RICHTLINIE und/ oder des Programmdokuments abzuleiten.

12. Laufzeit des Programms

Das vorliegende Programmdokument tritt mit 01. Mai 2018 in Kraft und endet am 31. Dezember 2020.

Ansuchen im Rahmen dieses Programmdokuments können ab 01. Mai 2018 bis zum 30. September 2020 eingebracht werden.